

# Verlängerung GAV Personalverleih (GAVP) ab 1.1.2019

## Liebe Mitglieder im Personalverleih

Der Kaufmännische Verband (kfmv) hat sich nach intensiven Vertragsverhandlungen gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern des Schweizer Personalverleihs auf eine Verlängerung des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) per 1. Januar 2019 geeinigt.

Das massgeschneiderte Vertragswerk für über 360'000 Arbeitnehmende soll mit der Verlängerung weitergeführt und verbessert werden und gilt für alle Personalverleiher in der Schweiz. Der GAVP enthält: Verbindliche Minimalstandards für Lohn- und Arbeitsbedingungen, moderne Regelungen im Bereich der Weiterbildung und der beruflichen Vorsorge sowie eine Branchenlösung für die Krankentaggeld-Versicherung.

In den folgenden Seiten möchten wir Ihnen die verhandelten Eckpunkte für die Verlängerung des GAV vorstellen.

Haben Sie Fragen zur Verlängerung des GAVP? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Herzliche Grüsse

Ihr Kaufmännischer Verband Schweiz  
Sozialpartnerschaft



Lorenz Gerber

Nicole de Cerjat

## Ausgangslage

Sowohl die Arbeitgeberseite, als auch die Arbeitnehmerseite stiegen mit teilweise umfassenden materiellen Forderungen in die Verhandlungen ein. Forderungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz betrafen v.a. die Schliessung der Lücken bei den Mindestlöhnen in der Industrie (Geltungsbereich), Anhebung der Mindestlöhne (insbesondere für Ungelernte, und Mitarbeitende im Kanton Tessin), Einführung von Mindestlöhnen für besser Qualifizierte und die Regelung des Annahmeverzuges des Arbeitgebers. Im Zentrum der Forderungen der Arbeitgeberseite stand an erster Stelle eine weitgreifende Flexibilisierung der Arbeitszeit, welche teilweise sogar unter den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes lagen.

## Verlauf der Verhandlungen

Die Vertragspartner diskutierten während zehn intensiven Verhandlungsrunden über den neuen GAV. Zu Beginn der Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien darauf, in thematischen Paketen zu verhandeln. Folgende Pakete wurden geschnürt, welche in genannter Reihenfolge verhandelt werden sollten: GAV Geltungsbereich, Arbeitszeit und Mindestlöhne. Im ersten Verhandlungspaket versuchte die Arbeitnehmerseite eine Schliessung des Geltungsbereiches zu erwirken, damit die Temporärangestellten v.a. in Betrieben der Industrie (MEM, Pharma und Lebensmittel) sowie im Öffentlichen Verkehr, neu auch mindestens den Mindestlohn des GAVP erhalten. Im zweiten Paket wollte swisstaffing eine weitgehende Flexibilisierung der Arbeitszeit verhandeln, auf welche die Arbeitnehmerseite nicht eintreten konnte. Gleichzeitig forderte die Arbeitnehmerdelegation eine Regelung bzgl. Annahmeverzugs des Arbeitgebers im GAVP, was für swisstaffing nicht in Frage kam. Von März bis Juli 2018 sistierte swisstaffing die Verhandlungen, mit der Begründung die Arbeitnehmerseite würde nicht genügend auf ihre Forderungen im Bereich Arbeitszeit eintreten. Im Juli 2018 war swisstaffing schliesslich wieder bereit an den Verhandlungstisch zurückzukehren.

## Verhandlungsergebnis

Man einigte sich im Oktober darauf, eine Schliessung der Lücken im Geltungsbereich anhand des „Equal Minimum Pay“-Prinzips (siehe Erklärungen weiter unten) zu prüfen. Zudem verzichteten beide Seiten auf ihre ursprünglichen Forderungen bzgl. Arbeitszeit. Zudem soll der GAV inkl. AVE bis Ende 2020 verlängert werden mit gleichzeitiger minimaler Erhöhung der Mindestlöhne. Die Verhandlungen für einen neuen GAV ab 2021 werden ab Januar 2019 weitergeführt.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist keinesfalls befriedigend. Trotzdem konnte mit dem Erreichen des kleinsten gemeinsamen Nenners ein Vertragsloser Zustand für über 360'000 Arbeitnehmende im Personalverleih verhindert werden. Die Tatsache, dass der GAVP ein Vertrag ist, welcher theoretisch in allen Branchen und Sektoren der Schweizer Wirtschaft Anwendung findet, sofern die Person an die Einsatzfirma verliehen wurde, macht die Verhandlungen enorm anspruchsvoll. Weiter kommt erschwerend der grosse Lohnunterschied zwischen dem Kanton Tessin und der restlichen Schweiz hinzu.

## Eckwerte der GAV Verlängerung bis Ende 2020

### „Equal Minimum Pay“-Prinzip

- Gleiche Mindeststandard in Bezug auf den Mindestlohn für verliehenes Personal wie für festangestelltes Personal in Einsatzbetrieben der Nicht-AVE-GAV Branchen.
- Vertragsparteien beabsichtigen Einführung des „Equal Minimum Pay“ Prinzip im GAVP ab Januar 2020 (im Kanton Tessin) bzw. Januar 2021 (für die übrigen Kantone) und verständigen sich darauf, die Folgen eines „Equal Minimum Pay“-Prinzips mit Einbezug der Arbeitszeitbestimmungen vertieft abzuklären.
- Zu diesem Zweck wird umgehend eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzungsmodalitäten des angestrebten „Equal Minimum Pay“-Prinzips prüft und zuhanden der Vertragsparteien das weitere Vorgehen vorschlägt.

### Mindestlöhne

- die Mindestlöhne in Artikel 20 des Gesamtarbeitsvertrags auf den 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 zu erhöhen und zwar um die folgenden Beträge:

	Hoch- und Normallohn		Tessin	
	Gelernt	Ungelernt	Gelernt	Ungelernt
<b>2019</b>	CHF 60	CHF 75	CHF 60	CHF 60
<b>2020</b>	CHF 60	CHF 75	CHF 120*	CHF 120*

\*sobald das Prinzip des „Equal Minimum Pay“ im Tessin in Kraft getreten ist.

- **Angelernte:** (Normal-, Hochlohngebiet und Tessin) für die Jahre 2019 und 2020 betragen 88% der Minimallöhne für die jeweiligen gelernten Arbeitnehmenden (siehe Art. 20 Abs. 5 Satz 3 GAVP in seiner aktuell gültigen Fassung).

#### **Verlängerung des GAV Personalverleih**

- Die Vertragsparteien beantragen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Mindestlöhne auf den 1. Januar 2019 und damit eine Verlängerung des aktuellen GAV bis zum 31. Dezember 2020.

#### **Weitere Bestimmungen**

- Die Parteien verpflichten sich, nach Vorliegen der Resultate der Arbeitsgruppe per Anfang 2019, die Verhandlungen für die Erneuerung des Vertrags umgehend wieder aufzunehmen in der Absicht, dass der neue GAV auf den 1. Januar 2021 allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Es wird über die folgenden Themenbereiche verhandelt:
  - Einführungsmodalitäten "Equal Minimum Pay"-Prinzip
  - Mindestlöhne gemäss Art. 20;
  - Die Parteien können sich darauf verständigen, über weitere Punkte zu verhandeln.

*Übrigens: Der vom Lohn abgezogene  
Vollzugskostenbeitrag schreiben wir  
unseren Mitgliedern wieder gut!*



---

#### **Kontakt**

Kaufmännischer Verband Schweiz | Sozialpartnerschaft | [berufspolitik@kfmv.ch](mailto:berufspolitik@kfmv.ch)  
044 283 45 66